

# **Verbandssatzung für den Zweckverband Museen im Coburger Land**

Hinweis zur Gender-Formulierung: Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichten Lesbarkeit die männliche Form steht.

Der Landkreis Coburg, die große Kreisstadt Neustadt bei Coburg, die Gemeinde Ahorn, der Förderverein Gerätemuseum des Coburger Landes e. V. mit überregionalem Schäfereiarchiv und der Freundeskreis des Museums der Deutschen Spielzeugindustrie Neustadt bei Coburg e.V. schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1005 S. 98, BayRS 2020-6-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 30) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

## **Präambel**

Um die Museumslandschaft des Coburger Landes integriert zu entwickeln, sollen durch den Zusammenschluss der Museen „Alte Schäferei – Gerätemuseum des Coburger Landes, Ahorn“ und „Museum der deutschen Spielzeugindustrie, Neustadt bei Coburg“ in einem Zweckverband Synergien geschaffen werden. Da der Zweckverband „Museen im Coburger Land“ den Satzungszweck des bisherigen Zweckverbandes „Alte Schäferei – Gerätemuseum des Coburger Landes, Ahorn“ mit umfasst, wird sich dieser nach Gründung des neuen Zweckverbandes auflösen.

*(Der Einfachheit halber werden im Folgenden der Förderverein Gerätemuseum des Coburger Landes e. V. mit überregionalem Schäfereiarchiv nur noch Förderverein Ahorn und der Freundeskreis des Museums der Deutschen Spielzeugindustrie Neustadt bei Coburg e.V. nur noch Freundeskreis Neustadt genannt. Das Gerätemuseum des Coburger Landes, Ahorn wird als Museum Ahorn bezeichnet, das Museum der Deutschen Spielzeugindustrie, Neustadt wird im Folgenden als Museum Neustadt bezeichnet.)*

## **Allgemeine Vorschriften**

### **§1**

#### **Rechtstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Museen im Coburger Land“ und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Er hat seinen Sitz in Coburg.

### **§2**

#### **Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind der Landkreis Coburg, die Gemeinde Ahorn, die Stadt Neustadt bei Coburg, der Förderverein Gerätemuseum des Coburger Landes e. V. mit überregionalem Schäfereiarchiv und der Freundeskreis des Museums der Deutschen Spielzeugindustrie Neustadt bei Coburg e. V.

### **§3**

#### **Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet des Landkreises Coburg.

### **§4**

#### **Aufgaben des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, Kunst, Kultur und Heimatkunde zu fördern.
- (2) Zur Verwirklichung des Satzungszwecks betreibt der Zweckverband die Museen
  - Alte Schäferei -Gerätemuseum des Coburger Landes, Ahorn
  - Museum der deutschen Spielzeugindustrie, Neustadt bei Coburg
- (3) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist dabei selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Falls einzelne Einrichtungen Gewinn abwerfen, ist dieser grundsätzlich den gemeinnützigen Zwecken des Verbandes zuzuführen.
- (4) Die Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Zweckverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

### **§5**

#### **Verbandsorgane**

- (1) Die Angelegenheiten des Zweckverbandes werden wahrgenommen durch
  - a) die Verbandsversammlung
  - b) den Ausschuss Museum Ahorn
  - c) den Ausschuss Museum Neustadt
  - d) den Rechnungsprüfungsausschuss
  - e) den Verbandsvorsitzenden
- (2) Bei Bedarf können weitere Beiräte und Arbeitsgruppen gegründet werden.

### **§6**

#### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den weiteren Verbandsräten.

- (2) Als Verbandsräte entsenden
- a) der Landkreis Coburg 6 Verbandsräte, einer davon ist der Landrat
  - b) die Gemeinde Ahorn 3 Verbandsräte, einer davon ist der 1. Bürgermeister
  - c) die Stadt Neustadt b. Coburg 3 Verbandsräte, einer davon ist der Oberbürgermeister oder einer seiner Stellvertreter
  - d) der Förderverein Ahorn 1 Verbandsrat. Das ist der Vorstandsvorsitzende.
  - e) der Freundeskreis Neustadt 1 Verbandsrat. Das ist der Vorstandsvorsitzende.
- (3) Die Verbandsräte nach Absatz 2 vertreten in der Verbandsversammlung die Verbandsmitglieder. Kein Verbandsrat kann dabei die Vertretung für zwei verschiedene Verbandsmitglieder wahrnehmen.
- (4) Für den Fall der Verhinderung sind für jeden Verbandsrat ein erster und ein weiterer Stellvertreter zu benennen. Die Verbandsräte kraft Amtes werden in ihrer Funktion als Verbandsrat durch ihre gesetzlichen Stellvertreter und im Verein durch die gewählten Stellvertreter vertreten. Sie nehmen in dieser Funktion die Stimmrechte wahr.
- (5) Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert sechs Jahre. Abweichend hiervon endet sie bei Mitgliedern des Kreistages, des Stadtrates und des Gemeinderates mit dem Ende der Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag, dem Stadtrat oder dem Gemeinderat. Für die Vertreter kraft Amtes endet die Amtszeit mit dem Ende der Wahlperiode oder mit ihrem Ausscheiden aus dem Amt. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (6) Darüber hinaus kann die Bestellung durch Beschluss des Kreistages, des Stadtrates, des Gemeinderates oder des Vorstands des jeweiligen Vereins für ihre jeweils bestellten Verbandsräte aus wichtigem Grund widerrufen werden.

## **§7**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf drei Tage abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn
- es ein Drittel der Verbandsräte,
  - oder die Vertreter der Gemeinde Ahorn oder der Stadt Neustadt b. Coburg die Einberufung einstimmig fordern,
  - oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände dies schriftlich beantragt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungen der Verbandsversammlung rechtzeitig zu unterrichten.

## **§8**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.
- (3) Der Geschäftsleiter des Zweckverbandes nimmt auf Ladung hin an den Sitzungen beratend teil.
- (4) Die Verbandsversammlung kann weitere Personen beratend hinzuziehen.

## **§9**

### **Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung und der weiteren Ausschüsse**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie, unbeschadet des Absatzes 1, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für eine Änderung dieser Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl erforderlich. Für die jährliche Beschlussfassung zum Haushalt, die Festsetzung der Jahresrechnung und die Entlastung, den Erlass weiterer Satzungen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl erforderlich. Satzungsänderungen, die die §§ 2 (zur Aufnahme weiterer Partner), 6 Abs. 2 (zur Änderung der Stimmrechte), 20 Abs. 1 und 2 (Deckung des Finanzbedarfs) oder 21 (Deckung der Investitionskosten) betreffen, bedürfen der Zustimmung aller von der Gemeinde Ahorn und der Stadt Neustadt bei Coburg anwesenden Verbandsräte.
- (4) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur beschlossen werden, wenn alle Verbandsräte in der Sitzung anwesend sind und alle der beschlussmäßigen Behandlung des weiteren Gegenstandes zustimmen.
- (5) Für Wahlen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Im Übrigen ist Art. 33 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit maßgebend.
- (6) Die anwesenden Verbandsräte des Landkreises haben in der Verbandsversammlung und in den Museumsausschüssen jeweils zwei Stimmen. Alle weiteren Verbandsräte haben jeweils eine Stimme.

## **§ 10**

### **Zuständigkeiten der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung hat über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zu beschließen, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen einer der beiden Ausschüsse, der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter zuständig ist.
- (2) Die Verbandsversammlung gibt die strategischen Leitlinien zur Weiterentwicklung der Museen vor. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
  - a) wesentliche Veränderungen oder Erweiterungen der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen sowie wesentliche konzeptionelle Veränderungen
  - b) Investitionen im Rahmen des Haushalts, die jeweils einen Wert von 50.000 € übersteigen,
  - c) die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie von Rechtsgeschäften mit einem Einzel- oder Jahreswert von über 20.000 € je Maßnahme,
  - d) die Haushaltssatzung und den Finanz- und Stellenplan sowie über die Aufnahme von Darlehen,
  - e) Einstellung, Höhergruppierung, Kündigung, Abordnung oder Versetzung oder die Zuweisung an einen Dritten von im jeweiligen Museum beschäftigten Arbeitnehmern des Zweckverbandes sowie die Beschäftigung oder Entlassung ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt nach den Vorgaben des Stellenplans,
  - f) die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
  - g) die Festsetzung von Entschädigungen
  - h) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen
  - i) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung
  - j) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsleiters
  - k) die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern
  - l) Einrichtung weiterer Ausschüsse
- (3) Die Verbandsversammlung kann den Ausschüssen, dem Verbandsvorsitzenden oder dem Geschäftsleiter weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

## **§ 11**

### **Rechtsstellung der Verbandsräte**

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall, Auslagen und Reisekosten der Verbandsräte trägt der Zweckverband. Näheres regelt die Entschädigungssatzung.

## **§ 12**

### **Ausschüsse Museen Ahorn und Neustadt**

Für jeden Museumsstandort wird ein eigener Ausschuss gebildet.

(1) Mitglieder des Museumsausschusses Ahorn sind

- a) der Verbandsvorsitzende
- b) der 1. Bürgermeister der Gemeinde Ahorn,
- c) der Vorsitzende des Fördervereins Ahorn,
- d) 2 weitere durch die Verbandsversammlung aus den ordentlichen Verbandsräten zu bestellende Verbandsräte des Landkreises,
- e) die weiteren ordentlichen Verbandsräte der Gemeinde Ahorn.
- f) Ist der Verbandsvorsitzende verhindert, übernimmt der 1. Bürgermeister der Gemeinde Ahorn den Vorsitz des Ausschusses Ahorn unter Beibehaltung seines Stimmrechts als Verbandsrat für die Gemeinde Ahorn. Die Stimmrechte für den verhinderten Vorsitzenden übernimmt dessen gesetzlicher Stellvertreter.

(2) Mitglieder des Museumsausschusses Neustadt sind

- a) der Verbandsvorsitzende
- b) der Oberbürgermeister der Stadt Neustadt bei Coburg oder einer seiner Stellvertreter
- c) der Vorsitzende des Freundeskreises Neustadt
- d) 2 weitere durch die Verbandsversammlung aus den ordentlichen Verbandsräten zu bestellende Verbandsräte des Landkreises,
- e) die weiteren ordentlichen Verbandsräte der Stadt Neustadt bei Coburg
- f) Ist der Verbandsvorsitzende verhindert, übernimmt im Museumsausschuss Neustadt der Oberbürgermeister der Stadt Neustadt bei Coburg den Vorsitz des Ausschusses unter Beibehaltung seines Stimmrechts als Verbandsrat für die Stadt Neustadt bei Coburg. Die Stimmrechte für den verhinderten Vorsitzenden übernimmt dessen gesetzlicher Stellvertreter.

(3) Die Geschäftsleitung und die jeweilige Museumsleitung nehmen auf Ladung hin beratend teil. Bei Bedarf können weitere Personen hinzugezogen werden.

(4) Sofern Verhandlungen in die Zuständigkeit der Zweckverbandsversammlung fallen (§10) und ein Museum betreffen, bereitet sie der jeweilige Museumsausschuss durch Beratung vor. Er gibt eine Beschlussempfehlung an die Zweckverbandsversammlung.

(5) Der jeweilige Museumsausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für:

- -die fachliche und konzeptionelle Weiterentwicklung des Museums
- -die Vorberatung der das Museum betreffenden Haushaltsabschnitte
- -Investitionen im Rahmen des Haushalts mit einem Auftragswert von jeweils über 10.000 € bis zu 50.000 €
- -die Genehmigung von über-und außerplanmäßigen Ausgaben sowie von Rechtsgeschäften mit einem Einzel-oder Jahreswert von über 5.000 bis zu 20.000 € je Maßnahme.

- (6) In jeder Verbandsversammlung wird über die jeweiligen Ausschusssitzungen berichtet. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 13 Einberufung der Ausschüsse**

Für die Sitzungen und Beschlüsse der Ausschüsse gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung gemäß §§ 7 bis 9 entsprechend.

### **§ 14 Verbandsvorsitzender und Zuständigkeit**

- (1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Landrat des Landkreises Coburg. Sein erster Stellvertreter in dieser Funktion ist der Oberbürgermeister der Stadt Neustadt b. Coburg unter Beibehaltung seines Stimmrechts als Verbandsrat. Sein zweiter Stellvertreter in dieser Funktion ist der Bürgermeister der Gemeinde Ahorn unter Beibehaltung seines Stimmrechts als Verbandsrat. Die Stimmrechte des verhinderten Verbandsvorsitzenden übernimmt dessen gesetzlicher Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und der Ausschüsse. Er erfüllt die ihm nach dem Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben und erledigt unbeschadet der §§ 10 und 12 in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er ist befugt
- a) Im Rahmen der Haushaltsansätze alle notwendigen Rechtsgeschäfte und Investitionen jeweils bis zu einem Wert von 10.000 € zu vollziehen bzw. vorzunehmen,
  - b) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von jeweils 5.000 € pro Haushaltsjahr zu tätigen.
- (4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten dem Geschäftsleiter oder weiteren Bediensteten des Zweckverbandes übertragen.
- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Dies gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 500 Euro mit sich bringen.
- (7) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung, Kündigung, Abordnung, Versetzung und die Zuweisung an einen Dritten von Arbeitnehmern des Zweckverbandes von Entgeltgruppe 1 bis Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt.

## **§ 15**

### **Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden**

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Näheres regelt die Entschädigungssatzung.

## **§ 16**

### **Aufgaben des Fördervereins Ahorn bzw. des Freundeskreises Neustadt**

- (1) Zur Aufgabenerfüllung nach § 4 leisten der Förderverein Ahorn und der Freundeskreis Neustadt jeweils für ihr Museum ihren Beitrag insbesondere durch
  - a) das Einbringen ehrenamtlichen Engagements,
  - b) durch finanzielle Mittel über § 23 hinaus im Rahmen der in der jeweiligen Vereinssatzung festgelegten Vereinszwecke und vorhandener Möglichkeiten.
- (2) Die Vereine können zur Verfolgung ihrer satzungsgemäßen Zwecke die Räume und das Gelände des jeweiligen Museums in Abstimmung mit dem Verbandsvorsitzenden nutzen, wobei der Museumsbetrieb grundsätzlich Vorrang hat.
- (3) Näheres zu Absatz 1 und 2 regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 17**

### **Geschäftsstelle, Geschäftsleitung**

- (1) Der Zweckverband richtet eine Geschäftsstelle ein und trägt alle dafür anfallenden laufenden Betriebskosten. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei seinen Aufgaben und wird von einem Geschäftsleiter geführt. Der Sitz der Geschäftsstelle befindet sich im Landratsamt Coburg.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann dem Geschäftsleiter Zuständigkeiten übertragen, sofern dies nicht nach Art. 34 Abs. 2 KommZG ausgeschlossen ist.
- (3) Aufgaben der Geschäftsstelle können auf Verwaltungseinrichtungen der Verbandsmitglieder durch schriftlichen Vertrag übertragen werden. Die bei der Ausführung dieser Aufgaben entstehenden laufenden Kosten werden dem Verbandsmitglied vom Zweckverband ersetzt.

## **§ 18**

### **Personal des Zweckverbandes**

- (1) Die aktiven Arbeitsverhältnisse der bislang im aufgelösten Zweckverband Alte Schäferei, Gerätemuseum Ahorn bzw. im Museum der Deutschen Spielzeugindustrie Beschäftigten gehen mit Inkrafttreten dieser Satzung auf den Zweckverband über, sofern seitens des Beschäftigten kein Widerspruch eingelegt wird.
- (2) Der Übergang richtet sich nach § 613 a BGB. Ergänzend schließen die bisherigen Anstellungsträger mit dem Zweckverband Museen des Coburger Landes jeweils einen Personalüberleitungsvertrag.

### **III. Verbandswirtschaft**

#### **§ 19**

#### **Anzuwendende Vorschriften**

Für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

#### **§ 20**

#### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Von den nicht durch anderweitige Einnahmen und den jährlichen Zuschüssen des Fördervereins Ahorn (siehe Satz 3) gedeckten Betriebs- und notwendigen Investitionskosten des Museums Ahorn trägt der Landkreis Coburg 76 Prozent; die Gemeinde Ahorn trägt 24 Prozent, diese jedoch höchstens 60.000 Euro pro Jahr. Diese Höchstgrenze wird jährlich um den Kostensteigerungsindex für Bayern – ermittelt durch das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenerhebung – erhöht. Der Förderverein Ahorn unterstützt den Betrieb des Museums mit jährlich 8.000 Euro. Die finanzielle Unterstützung des Bezirks Oberfranken regelt ein gesonderter Vertrag, der zwischen Zweckverband und Bezirk zu schließen ist.
- (2) Von den nicht durch anderweitige Einnahmen und den jährlichen Zuschüssen des Freundeskreises Neustadt (siehe Satz 3) gedeckten Betriebs- und notwendigen Investitionskosten des Museums Neustadt trägt der Landkreis Coburg 76 Prozent; die Stadt Neustadt b. Coburg trägt 24 Prozent, diese jedoch höchstens 81.000 Euro pro Jahr. Diese Höchstgrenze wird jährlich um den Kostensteigerungsindex für Bayern – ermittelt durch das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenerhebung – erhöht. Der Freundeskreis Neustadt unterstützt den Betrieb des Museums mit jährlich 8.000 Euro.
- (3) Zu den laufenden Betriebskosten zählen sowohl Personal- als auch Sachkosten, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 4 dieser Satzung anfallen.
- (4) Die betriebswirtschaftlichen Kosten, die den Verbandsmitgliedern für den Zweckverband entstehen, sind von diesem zu erstatten.
- (5) Die Kosten der Geschäftsstelle und der Verbandswirtschaft teilen sich Landkreis, Gemeinde Ahorn und Stadt Neustadt b. Coburg. Der Landkreis trägt 76 Prozent dieser Kosten, die Gemeinde Ahorn und die Stadt Neustadt bei Coburg tragen jeweils 12 Prozent dieser Kosten. Kalkulatorische Kosten sind nicht erstattungsfähig.
- (6) Von den Kosten, die im Zusammenhang mit der Gründung des Zweckverbandes entstehen, übernimmt der Landkreis 76 Prozent, Gemeinde Ahorn und Stadt Neustadt bei Coburg jeweils 12 Prozent.
- (7) Die Verbandsmitglieder leisten ihren jährlichen Finanzbeitrag an den Zweckverband in zwei gleichen Raten. Die Abwicklung regelt die Finanz- und Kassenordnung des Zweckverbandes.

## **§ 21**

### **Deckung der Investitionskosten**

Die Deckung von nicht im Finanzierungsplan des jeweiligen Museumsentwicklungskonzeptes, das zum Zeitpunkt der Gründung des Zweckverbandes beschlossen war, aufgeführten Investitionskosten erfordert eine gesonderte Vereinbarung des Landkreises und der Gemeinde Ahorn bzw. der Stadt Neustadt bei Coburg.

## **§ 22**

### **Kassenverwaltung**

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Kasse des Landkreises Coburg wahrgenommen. Es gilt die Dienstanweisung Finanz-und Kassenwesen des Landkreises Coburg.

## **§ 23**

### **Haushaltssatzung**

- (1) Die Haushaltssatzung gliedert sich in die folgenden drei Unterabschnitte:
  - -Betriebskosten Zweckverband
  - -Haushalt Museum Ahorn
  - -Haushalt Museum Neustadt
- (2) Die Vorberatung der Unterabschnitte Museen erfolgt im jeweiligen Museumsausschuss. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 24**

### **Jahresrechnung, Prüfung**

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb des Folgejahres zu beschließen.
- (2) Die Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsausschuss, der aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt wird, binnen drei Monaten nach Bekanntgabe der Jahresrechnung örtlich geprüft. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat in den Rechnungsprüfungsausschuss. Zusätzlich kann die Verbandsversammlung einen Sachverständigen für Rechnungsprüfungsangelegenheiten hinzuziehen.
- (3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung eventueller Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.
- (4) Nach Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Rechnungsprüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

## **§ 25**

### **Übergang bestehender Rechtsverhältnisse**

- (1) Der Zweckverband tritt in vorhandene Rechtsverhältnisse ein, soweit dies für den Betrieb der Museen notwendig und rechtlich möglich ist. Im Übrigen übernimmt der Zweckverband grundsätzlich alle für den Betrieb zweckdienlichen Verpflichtungen aus bestehenden Rechtsverhältnissen.
- (2) Näheres regelt ein Überleitungsvertrag.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 26**

#### **Austritt eines Verbandsmitglieds**

- (1) Der Austritt eines Verbandsmitglieds sowie dessen Ausschluss bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Will ein Mitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so ist dies spätestens zwei Jahre vorher beim Zweckverband schriftlich zu beantragen. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (Art. 44 Abs. 3 Komm ZG) bleibt unberührt.
- (4) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 48 Abs. 1 Komm ZG).

### **§ 27**

#### **Auflösung des Zweckverbandes**

Die Auflösung des Zweckverbandes ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam

- a) Der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
- b) Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### **§ 28**

#### **Abwicklung**

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke hat der Förderverein Ahorn, wenn er zu diesem Zeitpunkt als steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung anerkannt ist, innerhalb eines halben Jahres nach der Mitteilung der Auflösung oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke an den Zweckverband verbindlich zu erklären, ob er den Betrieb des Museums Ahorn in eigener Trägerschaft gemeinnützig weiterführen wird.
- (2) Erklärt der Förderverein Ahorn im Fall des § 26 Abs. 2 oder des § 27 Abs. 1, dass er das Museum Ahorn weiterführen wird, fällt das dem Museum Ahorn zuzuordnende Vermögen des Zweckverbandes an den Förderverein Ahorn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- (3) Hat der Förderverein Ahorn nicht erklärt, dass er das Museum Ahorn weiterführen wird, so fällt das dem Museum Ahorn zuzuordnende Vermögen des Zweckverbands nach einer Auflösung oder Aufhebung des Zweckverbands oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke zu 76 Prozent an den Landkreis und zu 24 Prozent an die Gemeinde Ahorn, die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- (4) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke hat die Stadt Neustadt bei Coburg innerhalb eines halben Jahres nach der Mitteilung der Auflösung oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke an den Zweckverband verbindlich zu erklären, ob sie den Betrieb des Museums Neustadt in eigener Trägerschaft gemeinnützig weiterführen wird.
- (5) Erklärt die Stadt Neustadt b. Coburg im Fall des § 26 Abs. 2 oder des § 27 Abs. 1, dass sie das Museum Neustadt weiterführen wird, fällt das dem Museum Neustadt zuzuordnende Vermögen des Zweckverbands an die Stadt Neustadt b. Coburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Hat die Stadt Neustadt b. Coburg nicht erklärt, dass sie das Museum Neustadt weiterführen wird, so hat der Freundeskreis Neustadt, wenn er zu diesem Zeitpunkt als steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung anerkannt ist, innerhalb eines weiteren halben Jahres verbindlich zu erklären, ob er den Betrieb des Museums Neustadt in eigener Trägerschaft gemeinnützig weiterführen wird.
- (7) Erklärt der Freundeskreis Neustadt im Fall des § 26 Abs. 2 oder des § 27 Abs. 1, dass er das Museum Neustadt weiterführen wird, fällt das dem Museum Neustadt zuzuordnende Vermögen des Zweckverbands an den Freundeskreis Neustadt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (8) Hat der Freundeskreis Neustadt nicht erklärt, dass er das Museum Neustadt weiterführen wird, so fällt das dem Museum Neustadt zuzuordnende Vermögen des Zweckverbands nach einer Auflösung oder Aufhebung des Zweckverbands oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke zu 76 Prozent an den Landkreis und zu 24 Prozent an die Stadt Neustadt bei Coburg, die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- (9) Vermögen des Zweckverbandes, das weder dem Museum Ahorn noch dem Museum Neustadt zuzuordnen ist, fällt bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke zu 76 Prozent an den Landkreis und zu jeweils 12 Prozent an die Gemeinde Ahorn und die Stadt Neustadt bei Coburg, die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 29 Schlichtung**

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

**§ 30**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Coburger Amtsblatt und werden in der Stadt Neustadt bei Coburg und der Gemeinde Ahorn in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

**§ 31**  
**Entstehen des Zweckverbandes, Inkrafttreten**

Der Zweckverband entsteht am Tag nach der Veröffentlichung dieser Satzung im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken. Gleichzeitig tritt diese Verbandssatzung in Kraft.

Coburg,

Zweckverband Museen im Coburger Land

Sebastian Straubel  
Verbandsvorsitzender